Ergebnis der Beratungen / Status der Beschlüsse

Gremium:	Kreistag Stendal		
Sitzungsdatum:	14.12.2017	**TOP:**	13
Beschlusstyp:	mehrheitlich beschlossen		
Abstimmung:	Ja mehrheitlich Nein 5 Enthaltung 3		

Datum der Ausfertigung: 22.12.2017

Für die Richtigkeit der Angaben: im Auftrag

Gabriela Grimm

Beratungsergebnis für Beschlussvorlage DS 437/2017 öffentlich

Datum: 26.10.2017
Geschäftszeichen / Amt: 01.02 / Bereich Landrat

Beratungsfolge:	Sitzungstermin:
Ausschuss für Bau, Verkehr und digitale Infrastruktur	06.12.2017
Ausschuss für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz	06.12.2017
Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus	06.12.2017
Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss	07.12.2017
Kreistag Stendal	14.12.2017

Betreff: Stellungnahme des Landkreises Stendal als Träger öffentlicher Belange zur Landesverordnung über die NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Stendal, mit seinen Ausschüssen für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft und Tourismus, für Bau, Verkehr und digitale Infrastruktur und für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz lehnt die Verordnung in der vorgelegten Fassung ab und verweist auf die Einarbeitung der nachfolgenden Einwände und Hinweise.

Das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt führt ein Verfahren zur Unterschutzstellung der besonderen Schutzgebiete (SPA und FFH) durch und gibt dem Landkreis Stendal im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme.

Für die Stellungnahme haben die Untere Abfall-, Bodenschutz-, Immissionsschutz-, Naturschutz- und Wasserbehörde, das Straßenverkehrsamt, das Straßenbauamt, der Bereich Wirtschaftsförderung/Tourismus und das Veterinäramt mit der unteren Jagdbehörde und unteren Fischereibehörde **sowie der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Landwirtschaft**

<u>und Tourismus gemeinsam mit dem Ausschuss für Bau, Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Ausschuss für Ordnung, Umwelt und Landschaftsschutz am 06.12.2017 und der Kreis-, Vergabe- und Personalausschuss am 07.12.2017</u> den Verordnungsentwurf vom 04.10.2017 geprüft und Hinweise, Anregungen und Bedenken geäußert.

Der Verordnungsentwurf der Landesverordnung über die NATURA 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt beinhaltet den Verordnungstext (Stand 04.10.2017) mit 22 Paragrafen, 6 Anlagen, 1 Übersichtskarte des Landkreis Stendal im Maßstab 1 : 300.000, 30 Gebietskarten im Maßstab 1 : 10.000 und 54 Detailkarten im Maßstab 1 : 10.000 und 1 : 15.000 zu besonderen Gebieten und regelungsfreien Zonen.

Es ist geplant neben dem bereits 2009 ausgewiesenen Naturschutzgebiet NSG 0388_ „Aland-Elbe-Niederung“ (6.009 ha) die sechs Europäischen Vogelschutzgebiete:

1. SPA0003 „Untere Havel/Sachsen-Anhalt und Schollener See“ 5.744 ha
2. SPA0009 „Milde-Niederung/Altmark“ 2.207 ha (auchSAW)
3. SPA0010 „Vogelschutzgebiet Klietzer Heide“ 2.252 ha
4. SPA0011 „Elbaue Jerichow“ 13.427 (auch JL, BK und MD)
5. SPA0012 „Vogelschutzgebiet Colbitz-Letzlinger Heide“ 20.383 (auch BK und SAW)
6. F35/S26 „Mahlpfuhler Fenn“ 1.210 ha (auch BK)

und die 23 FFH-Gebiete

1. FFH0009 „Elbaue Werben und Alte Elbe Kannenberg“ 2.212ha
2. FFH0010 „Havel nördlich Havelberg“ 213 ha
3. FFH0011 „Untere Havel und Schollener See“ 4.536 ha
4. FFH0012 „Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen“ 2.433 ha
5. FFH0013 „Jederitzer Holz östlich Havelberg“ 277 ha
6. FFH0014 „Kamernscher See und Trübengraben“ 284 ha
7. FFH0015 „Binnendüne bei Scharlibbe“ 44 ha
8. FFH0016 „Secantsgraben, Milde und Biese“ 472 ha
9. FFH0032 „Schießplatz Bindfelde östlich Stendal“ 183 ha
10. FFH0033 „Fenn in Wittenmoor“ 6 ha
11. FFH0034 „Tanger-Mittel- und Unterlauf“ (linear) 74 km
12. F35/S26 „Mahlpfuhler Fenn“ 1.210 ha (auch BK)
13. FFH0036 „Süppling westlich Weißewarte“ 485 ha
14. FFH0037 „Elbaue bei Bertingen“ 2748 ha (auch BK und JL)
15. FFH0157 „Elbaue zwischen Derben und Schönhausen“ 4.371 ha
16. FFH0159 „Klietzer Heide“ 1.925ha
17. FFH0171 „Eschengehege nördlich Tangerhütte“ 162 ha
18. FFH0231 „Uchte unterhalb Goldbeck“ (linear) 14 km
19. FFH0232 „Stendaler Rohrwiesen“ 180 ha
20. FFH0233 „Stendaler Stadtforst“ 128 ha
21. FFH0235 „Colbitz-Letzlinger Heide“ 19.348 ha (auch BK und SAW)
22. FFH0238 „Fasanengarten“ Iden 61ha
23. FFH0279 „Krumker Holz und Wälder östlich Drüsedau“ 429 ha

durch die geplante Landesverordnung nationalrechtlich als besondere Schutzgebiete zu sichern.

Diese besonderen Schutzgebiete sind Bestandteil der Natura 2000-Gebiete. Mit Natura 2000 wird erstmals EU-weit ein kohärentes (zusammenhängendes) Netz europäischer Schutzgebiete geschaffen, um innerhalb der europäischen Union über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinweg einen günstigen Erhaltungszustand von Lebensräumen sowie Tier- und Pflanzenarten zu bewahren oder wiederherzustellen.
Jedes EU-Mitgliedsland hat demnach die Pflicht, besonders wertvolle Gebiete zu sichern sowie besondere Schutzbestimmungen für natürliche Lebensräume bzw. europaweit gefährdete Tier- und Pflanzenarten umzusetzen.
Mit diesem grenzübergreifenden Netz der Schutzgebiete soll künftig das europäische Naturerbe mit seiner Artenvielfalt für die nachfolgenden Generationen gesichert und bewahrt und der weitere Verlust an biologischer Vielfalt gestoppt werden.

Die beabsichtigte Größe der auszuweisenden besonderen Schutzgebiete beträgt im Landkreis Stendal mehr als 20.000 ha.

Im Ergebnis gelten u. a. beidseitig für die komplette Elbe- und Havelniederung im Landkreis Stendal, diversen elbnahe Bereichen in der Tanger, Uchte- und Mildeniederung sowie großflächigen Wiesen- und Waldgebieten bei Stendal und Tangerhütte vielfältige Schutzbestimmungen und Regelungen zu den Nutzungen in diesen Bereichen.

Im Geltungsbereich der künftigen Landesverordnung über die NATURA 2000-Gebiete existieren z. Z. zehn Naturschutzgebiete und Anteile von sieben Landschaftsschutzgebieten.

Große Teilbereiche der geplanten Verordnung werden jedoch bisher weitgehend ohne konkrete Nutzungsregelungen und Bewirtschaftungsauflagen genutzt.

Die künftigen besonderen Schutzgebiete SPA0003 und SPA0011 sowie die darin enthaltenen FFH-Gebiete sind Bestandteil des auf dem UNESCO-Programm „Man and the Biosphere“ basierenden 1997 eingerichteten länderübergreifenden Biosphärenreservates „Flusslandschaft Elbe“. Diesen Aspekt haben Sie in den §§ 4 und 5 als Schutzzweck entsprechend im Verordnungsentwurf nicht aufgenommen. Des Weiteren fehlen Hinweise auf die FIB0001 und FIB0003.

Eine Kernaussage der Landesregierung im Ausweisungsverfahren für das BR war, dass die Beteiligung und Identifikation der Bevölkerung an den Zielen und Maßnahmen des Biosphärenreservats einen zentralen Bestandteil bei der künftigen Gestaltung der regionalen Aspekte der weiteren Entwicklung des Biosphärenreservates bilden soll. Insbesondere hat die damalige Umweltministerin Frau Heidecke mehrmals darauf verwiesen, dass mit der Ausweisung des Biosphärenreservats die ansässige Bevölkerung nicht ausgeschlossen werden soll. Fragen der landschaftsangepassten Landnutzung und des Tourismus sollen zentraler Bestandteil für eine nachhaltige Entwicklung, d. h. der Förderung wirtschaftlichen und menschlichen Entwicklung geprägt von soziokultureller und ökologischer Nachhaltigkeit sein.
Diesem Anspruch wird die Verordnung insbesondere in Hinblick auf die Zonierung in Kern-, Puffer und Entwicklungszone des Biosphärenreservates nicht immer gerecht.
Gerade in Hinblick auf die vorhandenen Verwaltungsstrukturen des Biosphärenreservates im Landkreis Stendal bietet es sich an, dass diese Stellen die Kreisverwaltung bei bestimmten in der Verordnung vorgesehenen Aufgaben unterstützen. Insbesondere hinsichtlich der Öffentlichkeitsarbeit, Kartierung der

Wiesenbrüter oder der Beschilderung des Gebietes und einzelner Zonen.

Eine Schutzgebietsverordnung für einen so großen Landschaftsraum bedingt massive Interessenkonflikte zwischen den Eigentümern, Nutzern und den Naturschutzbehörden.
Eine Verordnung, die dem Schutzzweck angemessene Ge- und Verbote enthält, lässt den Landnutzern nur enge Nutzungsspielräume und führt zu Wertverlusten am Grundeigentum. Daraus resultiert erfahrungsgemäß eine starke Ablehnung des Schutzgebiets bei den Betroffenen.
Werden dagegen im Abwägungsverfahren zwischen den Interessens- und Nutzungskonflikten weitgehende Zugeständnisse zu Lasten des Schutzzwecks gemacht, können naturschutzrechtliche Ziele nicht angemessen umgesetzt werden und die naturschutzrechtlichen Schutzgebietskategorien werden ‚entwertet'.

Als Ermächtigungsgrundlage für die Ausweisung der besonderen Schutzgebiete (SAC) dient der § 23 Abs. 2 NatSchG. Die Ermächtigung umfasst die Festlegung der Schutz- und Erhaltungsziele sowie geeignete Gebote und auf den jeweiligen Schutzzweck ausgerichtete Verbote.

Die beabsichtigte Größe der auszuweisenden besonderen Schutzgebiete beträgt im Landkreis Stendal mehr als 20.000 ha.
Aufgrund der sehr umfangreichen Schutzziele, dem Flächenumfang und den vielfältigen zu schützenden Gebieten und den bisher bestehenden Regelungen in den sieben enthaltenen Naturschutzgebieten, liegt im Entwurf eine Hauptverordnung mit nunmehr 22 Paragraphen mit bis zu fünf Absätzen und zahlreichen Unternummerierungen und Anstrichen sowie insgesamt 29 gebietsbezogene Anlagen vor. ~~**Eine erfolgreiche Umsetzung und effektive Kontrolle machen diese Regulierungen nahezu unmöglich**~~**.**
Diese Regulierungen machen eine erfolgreiche Umsetzung und effektive Kontrolle unmöglich.

Allein für 32 Sachverhalte sind laut Entwurf Anzeigen, Erlaubnisse sowie die Herstellung des Einvernehmens vorgesehen.

Für das SPA „Elbaue Jerichow" und die fünf enthaltenen FFH-Gebiete sowie das F35/S26 „Mahlpfuhler Fenn" liegen seit 2009 bzw. 2012 detaillierte Managementpläne vor. In ihnen sind die naturschutzfachlichen Grundlagendaten gemäß der FFH- und Vogelschutzrichtlinie erfasst, bewertet und daraus abgeleitet allgemeine und spezielle Handlungsempfehlungen erarbeitet worden.
Aufgrund des engen Zeitrahmens zur Erstellung dieser Stellungnahme konnten nicht alle Managementpläne dem vorliegenden Verordnungsentwurf gegenübergestellt werden. Aber schon die für Teilbereiche vorgenommenen stichpunktartigen Vergleiche haben Abweichungen und Neubewertungen gezeigt.
Für das FFH 0032 „Schießplatz Bindfelde" wird derzeit der Managementplan erstellt und für alle übrigen Natura 2000 Gebiete liegen bisher lediglich die Standarddatenbögen und vereinzelt vorläufige Schutz. Und Erhaltungsziele vor. Für alle in der Verordnung erfassten besonderen Schutzgebiete sind diese fachlichen Grundsatzplanungen fortzuschreiben bzw. zeitnah zu erstellen.

Die Beschränkung des Eigentums und die Entschädigung und der Ausgleich für unzumutbare Belastungen richtet sich nach den Vorschriften des § 68 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. den §§ 32 und 33 Naturschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt.

Bis 2020 werden landwirtschaftliche Einschränkungen durch Naturschutzgebietsverordnungen, die gleichzeitig Bestandteil eines Natura 2000 Gebietes sind, durch die von der EU kofinanzierte Agrarumwelt- und Klimamaßnahme „Natura 2000 Entschädigung für die Landwirtschaft“ auf Basis der VO (EU) Nr. 1305/2013 ausgeglichen.

Für die ELER-Förderperiode nach 2020 liegen bisher keine entsprechenden Nachfolgeregelungen vor. Das Verfahren für die Entschädigung und den Ausgleich aller übrigen allgemeinen, forst-, fischerei- und jagdrechtlichen Einschränkungen und insbesondere der, die durch die obigen Entschädigungsrichtlinie nicht erfasst sind, ist bisher nicht geregelt.
Entsprechende verwaltungs- und haushaltsrechtliche Voraussetzungen gemäß § 68 Abs. 1 und 2 BNatSchG i.V.m. §32 NatSchG LSA müssen geschaffen werden. In der Präambel ist im entsprechenden Absatz die Formulierung an Satz 1 des § 32 Abs. 1 NatSchG LSA anzupassen, der besagt, dass das Land Sachsen-Anhalt zur Entschädigung verpflichtet ist. Insoweit liegt hier kein Ermessen vor.

Weiterhin ist mit dem Inkrafttreten der Verordnung aufgrund der benannten Zuständigkeiten der unteren Naturschutzbehörden ein wesentlich erhöhter Verwaltungsaufwand gegeben, der dem Landkreis Stendal finanziell auszugleichen ist.

Die Festlegung der Außengrenzen der besonderen Schutzgebiete erfolgt stringent anhand der gemeldeten und bestätigten Flächen. Fachlich begründete und nutzungsbedingte Abweichungen von diesen Grenzen werden, obwohl dringend geboten, nicht vorgenommen. Als Begründung wurde im Vorverfahren angegeben, dass solche notwendigen Änderungen derzeit nicht möglich sind. Stattdessen werden in den Gebiets- und Detailkarten sogenannte „*bestimmungsfreie Zonen*“ festgesetzt. Ein an das verordnungsgebende Verfahren anschließende Grenzkontrollverfahren ist zwingend vorzusehen.

Folgende zusätzlichen allgemeinen Hinweise, Anregungen und Bedenken haben die Fachämter zum Verordnungsentwurf gegeben.

Die **Untere Abfall- und die Bodenschutzbehörde** sowie das **Straßenverkehrsamt** sehen keine Berührungspunkte ihres Zuständigkeitsbereichs mit der Verordnung.

Das **Straßenbauamt** verweist wie folgt auf den besonderen Stellenwert des Radtourismus.

Das in der Übersichtskarte für den Landkreis Stendal dargestellte Gebiet beinhaltet zum Teil die im Landesradverkehrsplan Sachsen-Anhalt unter Klasse 1 und 2 festgelegten überregionalen Radwege (Elberadweg, Altmarkrundkurs, Havel-Radweg) mit bundesweiter und landesweiter Bedeutung. Der LRVP stellt die Fachplanung des Landes für die Entwicklung des Radverkehrs als Mobilitätssystem in Sachsen-Anhalt dar.

Die überregionalen Radwege tangieren zum Teil, wie in der Freizeitkarte des Landkreises Stendal (Anlage) dargestellt, mit seiner Begleitinfrastruktur (Schutzhütten, Rastplätze, Grillplatz, Informationstafeln etc.) das Verfahrensgebiet. Die Trassen der überregionalen Radwege wurden in enger Zusammenarbeit mit dem Umweltamt, den Verbänden und der Biosphärenreservatsverwaltung abgestimmt und zum Teil mit dem Umweltamt und der Biosphärenreservatsverwaltung gestaltet.

Der Radtourismus hat in den letzten Jahren ständig zugenommen und ist im Landkreis Stendal zu einem wichtigen Wirtschaftsfaktor geworden. Kaum eine andere Form des Reisens bietet den Luxus, das Land, die Region, die Leute aktiv und hautnah zu erleben und dabei die Natur zu spüren und die regionalen Spezialitäten zu genießen.

Der Landkreis, die Städte und Gemeinden unternehmen unter Einbeziehung der Biosphärenreservatsverwaltung und der Tourismusverbände große Anstrengungen den sanften Tourismus in einer intakten Natur zu verfeinern und auszubauen, um die Bedingungen für das Verkehrsmittel Fahrrad zu verbessern, Natur erlebbar zu machen und den Schutzzweck zu vermitteln. Durch die Ausweisung der NATURA 2000 Gebiete sollten die Aktivitäten der Städte und Gemeinden gefördert werden, um Natur und Aktivtourismus zu verknüpfen.

Die Unterhaltung und Sanierung der im Schutzgebiet vorhandenen überregionalen Radwege, incl. der Begleitinfrastruktur sind gemäß § 18 der VO erlaubt.

Des Weiteren befinden sich im Verfahrensgebiet Bundes-, Landes- Kreis- und Gemeindestraßen. Auch hier muss die Möglichkeit eingeräumt werden, im Zuge von Straßenausbau bzw. bei Lückenschlüsse im Radwegenetz straßenbegleitende Radwege einzurichten.

Aus Sicht der **Wirtschafts- und Tourismusförderung** werden zu dem geplanten Vorhaben erhebliche Bedenken angemeldet.

Die umfassenden und weitreichenden Verbote verhindern eine Weiterentwicklung der Landwirtschaft und den Bereich Tourismus in unserer Region. Die angedachten Nutzungseinschränkungen gehen unserer Ansicht nach über ein gesundes Maß an Naturschutz hinaus. Hierbei ist zu beachten, dass Touristen diese Region gern mit dem Fahrrad bereisen, um die Natur zu erleben und zu genießen. Durch die Befahrungs- und Nutzungsverbote **für nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete Wege** würde dies nicht mehr gewährleistet werden können.
Die Nutzungseinschränkungen in Natur und Landschaft könnten zum Rückgang der Touristen führen. Angler und Jäger hätten große Probleme, ihrer Arbeit oder dem Sport nachzugehen.

Landwirte würden in ihrer täglichen Arbeit durch die Vorschriften so massiv eingeschränkt, dass eine umfassende/ notwendige Bewirtschaftung von Flächen nicht gewährleistet werden kann und somit auch Umsätze, Arbeitsplätze und Existenzen gefährdet werden.

Das **Bauordnungsamt** einschließlich der Kreisplanung wurde beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Im Ergebnis der Informationsveranstaltung am 25.10.2017 wird folgende Stellungnahme abgegeben.

Untere Bauaufsichtsbehörde: Die Verordnung berührt das Bauen im Außenbereich, also Vorhaben, die nach § 35 BauGB zu beurteilen sind. Der Außenbereich soll grundsätzlich von Bebauung freigehalten werden. Der § 35 BauGB stellt den rechtlichen Rahmen für die im Außenbereich ausnahmsweise zulässigen Bauvorhaben dar. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind vom §35 (3) Nr.5. BauGB erfasst und waren schon immer in den Genehmigungsverfahren zu beachten. Da die Verordnung sich auf bereits bestehende FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete bezieht, ist davon auszugehen, dass daraus keine weitergehenden Anforderungen in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren resultieren.

Kreisplanung: Im Rahmen der Informationsveranstaltung wurde zum Thema Tourismus u.a. auch eine mögliche Gefährdung des „grenzenlosen“ Reitens angesprochen. Der Aufgabenbereich Kreisplanung verweist an dieser Stelle auf die entsprechenden Aussagen im vom Kreistag am 28. April 2016 beschlossenen Kreisentwicklungskonzept. Darin wird auf Seite 132 im 1. Absatz auf die Einschätzung des Landestourismusverbandes verwiesen, wonach es sich bei dem altmärkischen Reitwegenetz um ein Alleinstellungsmerkmal von europaweiter Bedeutung handelt, welches unbedingt weiter auszubauen und zu stärken ist.

Aus Sicht der vom **Umweltamt, Sachgebiet Immissionsschutz** zu vertretenden Belange wird festgestellt, dass im Rahmen der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung das SG Immissionsschutz bisher nicht in das Aufstellungsverfahrens für die o.g. Verordnung einbezogen war.
Zunächst ist auf § 50 BImSchG hinzuweisen.
Danach gilt:
Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, so weit wie möglich vermieden werden. 2Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen nach § 48a Absatz 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.
Aus dem Verordnungsentwurf und den begleitend zur Verfügung gestellten Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob im Rahmen des Aufstellungsverfahrens landesplanerische und regionalplanerische Anforderungen geprüft worden sind. Es bleibt daher unklar, ob es sich bei dem Verordnungsentwurf ggf. um eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme handelt und ob ggf. der Vollzug des § 50 BImSchG betroffen sein könnte. Es besteht die Erwartung, dass die ggf. erforderlichen Abstimmungen mit den für die Landes- und Regionalplanung zuständigen Stellen im Rahmen der Erarbeitung des Verordnungsentwurfes durchgeführt und dokumentiert worden sind. Weiterhin besteht die Erwartung, dass mit anderen für den Vollzug des BImSchG zuständigen Stellen ggf. die Erfüllung der Anforderungen des § 50 BImSchG abgestimmt wurden. Der Landkreis Stendal wurde in diese Abstimmungen nicht einbezogen.

Als wesentlicher Mangel im Beteiligungsverfahren erscheint der Umstand, dass darauf verzichtet wurde, zum Verordnungsentwurf eine Begründung vorzulegen. Eine Begründung wäre ein hilfreiches Mittel, um sowohl die rechtlichen Rahmenbedingungen als auch die mit den einzelnen Regeln der Verordnung angestrebten Ziele zu erläutern. So hätte z.B. die o.g. Problematik des § 50 BImSchG in der Begründung abgehandelt werden können.

Mit den Darlegungen in einer Begründung wären auch offene Fragen zur Bedeutung von den in der Verordnung verwendeten unbestimmten Begriffen zu klären. Welche Absicht verfolgt der Verordnungsgeber z.B. mit der Verwendung des Begriffes der „schädlichen Luftverunreinigungen i.S. des BImSchG“ (§ 6 Abs. 2 Ziff. 2. des Verordnungsentwurfs)?
In § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sind die Begriffe „Schädliche Umwelteinwirkungen“ (Abs. 1) sowie „Luftverunreinigungen“ (Abs. 4) näher bestimmt. Diese Begriffe sind in der Rechtsprechung weitgehend geklärt, so dass im Vollzug Klarheit

hinsichtlich dieser Begriffe gegeben ist. Der Begriff der „schädlichen Luftverunreinigungen“ wird sich im Vollzug als problematisch erweisen, sofern es in Ermangelung einer Begründung zu Verordnungsentwurf keine Hinweise auf die Absichten gibt, die der Verwendung dieses Begriffes zu Grunde liegen. Eine Klarstellung dieses Begriffes durch die Rechtsprechung bedarf einiger Jahre.

Im Übrigen ist bereits im BImSchG geregelt, dass genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Im Falle nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen sind diese so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind zu minimieren. Eine quasi identische Regelung durch die beabsichtigte Verordnung wäre nicht erforderlich.

Auch der in § 6 Abs. 2 Ziff. 3. des Verordnungsentwurfs verwendete Begriff „Lärm“ wird sich aufgrund der fehlenden Hinweise in einer Begründung im Vollzug als problematisch erweisen. Nach Feststellungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit ist Lärm jedes unerwünschte laute Geräusch (http://www.bmub.bund.de/themen/luft-laerm-verkehr/laermschutz/laermschutz-im-ueberblick/was-ist-laerm/). Wann ist ein Geräusch laut? Wann ist es unerwünscht? Hat der Verordnungsgeber diese Definition von „Lärm“ im Sinn, wenn dieser Begriff verwendet wird? Gilt eine andere Definition? Ohne entsprechende Klarstellung in einer Begründung ist es nicht zu erwarten, dass die Verbotsnorm, die sich auf das Verursachen von Lärm bezieht, im Vollzug als Grundlage für allgemein akzeptierte Regelungen herangezogen werden kann.
Im Verordnungsentwurf werden weitere Begriffe verwendet, deren Bedeutung im Rahmen einer Begründung zu klären ist. In § 6 Abs. 2 Ziff. 7 wird z.B. der Begriff der „Nährstoffanreicherung“ verwendet. Was ist „Nährstoffanreicherung“, mit welchen Methoden ist festzustellen, ob es sich bei einem realen Sachverhalt um „Nährstoffanreicherung“ handelt?
Bei der o.g. Verbotsnorm stellt sich auch die Frage, ob die Regelung der Bewältigung tatsächlicher Probleme dient. Zweifellos ist die Eutrophierung der Ökosysteme ein wesentlicher Grund für den Verlust an Biotopqualität und für die Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt in den Schutzgebieten. Mit der o.g. Norm wird die Erhöhung atmosphärischer Stoffeinträge durch industrielle, infrastrukturelle oder gewerbliche Emittenten als Handlung in besonderen Schutzgebieten verboten und das Verbot somit möglicherweise nur auf solche Emittenten beschränkt, die unmittelbar in den Schutzgebieten vorhanden sind. Das Vorhandensein von Emittenten innerhalb der Schutzgebiete dürfte jedoch die absolute Ausnahme sein. Die Tatsache, dass die wesentlichen Verursacher atmosphärischer Stoffeinträge in den Schutzgebieten außerhalb der Schutzgebiete angesiedelt sind, bleibt damit unberücksichtigt und das Problem der Stoffeinträge ungelöst.
Die o.g. Verbotsnorm stellt weiterhin die Frage nach dem Bezugspunkt. Wenn von Nährstoffanreicherung die Rede ist, muss es eine Bezugsebene geben, von der aus zu prüfen ist, ob eine „Anreicherung“ vorliegt. Ist das eine zeitliche Bezugsebene? Oder sind das absolute Werte, die sich z.B. aus dem einfachen Massenbilanz-Modell (SMB) ergeben?

Die entsprechende Fragestellung ergibt sich auch bei dem Begriff der „Erhöhung atmosphärischer Stickstoffeinträge“. Was ist die Bezugsbasis für die Prüfung, ob eine „Erhöhung“ vorliegt? Handelt es sich dabei um einen zeitlich bestimmbaren Wert (z.B. zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung)? Oder ist bei der Prüfung auf einen absoluten

Wert abzustellen, z.B. auf den Wert von 4 kg Stickstoff je Hektar und Jahr, weil dieser Wert von einigen Institutionen als „Abschneidekriterium“ angesehen wird?

In § 18 Abs. 1 des Verordnungsentwurfs wird auf bestandskräftige behördliche Genehmigungen und Verwaltungsakte Bezug genommen, die für den Zeitraum ihrer Geltungsdauer von den Schutzbestimmungen der Verordnung unberührt bleiben sollen. Bei einer Verlängerung der Genehmigungen seien jedoch der Schutzzweck und die Bestimmungen der Verordnung zu beachten. Zunächst stellt sich die Frage, ob diese Regelung nur innerhalb der Schutzgebiete gelten soll? Nach dem Wortlaut der Regelung ist anzunehmen, dass alle existierenden Genehmigungen und Verwaltungsakte einbezogen sind, also auch solche, die Anlagen, Vorhaben, Pläne und Projekte zum Gegenstand haben, die außerhalb der Schutzgebiete vorhanden sind. Eine Klärung dieser Frage könnte im Rahmen der Begründung erfolgen. Zu erörtern wäre in diesem Zusammenhang auch, ob z.B. die wesentliche Änderung einer aufgrund § 4 BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage einen Anspruch auf den offenbar gewollten Bestandsschutz erheben kann, oder ob durch die wesentliche Änderung der Bestandsschutz verloren geht. In letzterem Fall wäre dann im Genehmigungsverfahren zur wesentlichen Änderung der Anlage die Prüfung analog zur Regelung des § 18 des Verordnungsentwurfs für die Verlängerung von Genehmigungen durchzuführen.
An diesen Beispielen wird deutlich, warum nicht auf eine Begründung der Verordnung verzichtet werden sollte. Die Begründung sollte zusammen mit der Verordnung veröffentlicht werden.

Die in § 7 Abs. 2 des Verordnungsentwurfs getroffenen Schutzbestimmungen sind aufgrund der gewählten sprachlichen Verknüpfungen nicht eindeutig lesbar. Für den Anwender der Verordnung können sich dadurch offene Verständnisfragen ergeben.

Nach Prüfung des Entwurfs zur N2000-LVO LSA ergibt sich aus der Sicht der **unteren Wasserbehörde** die nachstehende Stellungnahme:
Es bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die Inhalte der Landesverordnung Natura 2000.
Dennoch wird auf Folgendes hingewiesen:
Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist eine gesetzliche Aufgabe, die für die Gewässer 1. Ordnung durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft und für die Gewässer 2. Ordnung durch die Unterhaltungsverbände auszuführen ist.
Nach § 52 WG LSA werden dabei vier einzelne Inhalte der Gewässerunterhaltung festgelegt:

1. die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abfluss,
2. die Erhaltung der Schiffbarkeit an schiffbaren Gewässern,
3. die Pflege der Gewässer und
4. die Entwicklung der Gewässer.

Diese Inhalte sind dabei an den Bewirtschaftungszielen des § 39 WHG (Qualitätsziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie) ausgerichtet und dürfen die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden.
Somit besteht bereits ein gesetzlicher Auftrag einer ökologischen und naturnahen Gewässerunterhaltung aller Gewässer.
Mit den Inhalten der Natura 2000 Landesverordnung ergeben sich neue und konkrete Anforderungen und Bestimmungen an die Gewässerunterhaltung in Natura 2000-Gebieten.

Die Umsetzung dieser Inhalte werden für den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft und für die Unterhaltungsverbände nur mit finanziellen Mehraufwendungen möglich sein.

Deiche sind technische Hochwasserschutzanlagen, für die die Unterhaltungspflicht beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft liegt.
Gemäß § 97 Absatz 1 WG LSA ist zu beachten, dass in Gebieten mit Schutzstatus nach dem Naturschutzrecht die Unterhaltung der Deiche zur Sicherung ihrer Schutzfunktion Vorrang vor naturschutzfachlichen Zielstellungen hat. Gleiches gilt grundsätzlich für den Deichausbau. Artenschutzrechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

Die Belange der Trinkwassergewinnung zur Daseinsvorsorge sowie der Absicherung der Bevölkerung mit Trinkwasser als Wohl der Allgemeinheit im Sinne des § 51 WHG sind in den Vorranggebieten der Trinkwassergewinnung und in den ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebieten zu berücksichtigen und abzusichern. Durch die Entnahme von Grundwasser zur Trinkwasserversorgung kann es durchaus zur Beeinflussung der Schutzgebiete kommen, sofern die unterirdischen Einzugsgebiete der Wasserfassung sich in Ihnen befinden. Diese Beeinflussung ist vorrangig einzukalkulieren.

Naturschutzfachliche und wasserwirtschaftliche Belangen werden grundsätzlich bereits zum jetzigen Zeitpunkt zwischen der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Wasserbehörde abgestimmt.

Im Folgenden werden zu den einzelnen Paragrafen des Verordnungsentwurfs Anmerkungen und Hinweise gegeben.

Präambel

5. Absatz
Der Satz im Entwurf sollte in folgende Form geändert werden: Für durch Nutzungseinschränkungen entstehende Kosten oder Einkommensverluste ***wird*** das Land Sachsen-Anhalt einen Ausgleich ***auf Grundlage einer Entschädigungsverordnung*** gewähren.

§ 2 Lage, Gebietsabgrenzung und Kartendarstellung
Absatz 1
Die Karten nach Nr. 1 und Nr. 3 waren nicht Bestandteil der Auslegungsunterlagen.
Die Karten nach Nr. 2 liegen im Maßstabsbereich von 1: 200.000 bis 300.000 vor.

Absatz 6
In den Karten nach 2 sollten auch die in den Managementplänen vorgesehenen LRT-Entwicklungsflächen dargestellt werden.

§ 4/5 Schutzzweck für die Europäischen Vogelschutzgebiete und für die FFH-Gebiete

Die Satzstellung sollte hinsichtlich des Ausdrucks und der Grammatik noch einmal geprüft werden.
§ 5 Abs. 5 Nr. 1 zweiter und dritter Anstrich

„hinreichend hoher Anteil“….ist sehr unbestimmt, teilweise finden sich in den zugehörigen Managementplänen Hinweise.

§ 5 Abs. 5 Nr. 1 sechster Anstrich
Führt das zur Ausweisung von Totalreservaten und wo sind die weiterführenden Regelungen enthalten?

§ 5 Abs. 7
Gilt dieses Vorrangebot auch für prioritäre Arten? Aus Sicht der UNB sollte in diesen Fällen eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden.

§ 6 Allgemeine Schutzbestimmungen

Insgesamt sind im gesamten Paragraphen eine Vielzahl unbestimmter Rechtsbegriffe, beispielsweise „schädliche Luftverunreinigungen“, „Lärm“, „sonstige Trassen“ enthalten die zwingend definiert werden müssen.

Absatz 2
Nr. 1
Unbestimmter Rechtsbegriff „erheblich zu intensivieren“ ist sehr ungenau formuliert und für die jeweilige Einzelfallentscheidung schwer anwendbar.

Nr. 4
Wie wird der Umgang mit baulichen Anlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 BauO LSA z.B. der Straßen und Wegebau geregelt?

Nr. 7
Ergänzend zu den immissionschutzrechtlichen Anmerkungen sollte geregelt werden, ob es sich nur auf Handlungen und Maßnahmen im Schutzgebiet bezieht oder auch auf solche Handlungen und Maßnahmen, die in das Gebiet hineinwirken können. Dann müssen aber konkrete Abwägungsinstrumente zur Verfügung gestellt werden.

Nr. 8
Der Text nach dem zweiten Komma kann entfallen.

Nr. 10
Was ist z.B. mit dem Bau von Sohlgleiten. Besser formulieren, dass dies nur insoweit verboten ist, wie es nicht dem Schutzzweck entspricht

Nr. 12
Ergänzung „***im Sinne des § 40 BNatSchG***“

Nr. 13 (auch § 7 Abs. 2 Nr. 3)
Diese Regelung ist nicht prüffähig.

§ 6 Absatz 4
Nr. 1
Das Betreten, Nutzen und Befahren der freien Landschaft ist im Waldgesetz LSA geregelt. Der Begriff Anlieger ist verkehrsrechtlich definiert und ist nur für öffentlich-gewidmete Straßen. Insoweit sollte der Begriff Anlieger durch Eigentümer und Nutzer ersetzt werden.

Nr. 2
Das ganzjährige Verbot des Betretens der Schutzzonen außerhalb von Wegen sollte nochmals auf Notwendigkeit geprüft werden. Das Betreten abseits von Wegen für die Schutzzonen ist nach dem jeweiligen Schutzzweck in den GBA zu regeln.

Nr. 5
Das Verbot sollte schon in Absatz 2 aufgenommen werden. Die Anlage von Geocaches an Wegen sollte freigestellt bleiben. Ansonsten Verweis auf Wegegebot.

§ 7 Landwirtschaft

Absatz 2 Nr. 4
Das einleitende „grundsätzlich" impliziert, dass Ausnahmen möglich sind. Diese Regelung gibt im Wesentlichen die neuen Regelungen des § 5 der Düngeverordnung wieder und erweitert den 1 m Schonstreifen. Ausnahmen im Gewässerrandstreifen sind nicht vorgesehen. In welchen Fällen sind hier Ausnahmen denkbar und wie soll hierbei verfahren werden.

Absatz 2 Nr. 5
Soll die freigestellte Regelung des § 6 (2) Nr. 11 ersetzen.
Wieso weicht der Regelungsinhalt soweit ab?

Absatz 3 Nr. 1
Diese Anzeigen sind nicht zielführend bearbeitbar. Die Verantwortung ist durch den Landwirt zu tragen und obliegt seiner eigenen Verantwortung.

Absatz 3 Nr. 5
Auch diese Regelung ist nur bei aktiver Hilfestellung des Landwirts kontrollierbar.

Absatz 4 Nr. 2
Diese Regelung sollte ersatzlos gestrichen werden, da sie für den Landwirt nicht anwendbar ist und für die UNB nicht überprüfbar ist. Die Beweidung von LRT ist generell nur eine fachlich begründete Ausnahmebewirtschaftungsmaßnahme und in diesen Extremfällen müssen die Landwirte ihre Tiere auf Ausweichflächen verbringen.

Absatz 4 Nr. 3
Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass zur Erhöhung des Anteils gewünschter krautiger Anteile an der Narbe nur die Neuansaat zielführend ist.
Sollen lediglich bestimmte Nutzgrasanteile erhöht werden, stellt sich die Frage der naturschutzfachlichen Zielstellung.

Absatz 5
Grundsätzlich ist eine Regelung für den Hochwasserfall zur Aberntung betroffener Flächen zu begrüßen. Hinsichtlich der Beweidung sind die Tiere jedoch unverzüglich auf gesicherte Standorte zu verbringen und Verfahren nach Absatz 3 Nr. 3 haben hier eindeutig Nachrang.

Absatz 7
Im Absatz 7 wird der unbestimmte Rechtsbegriff „*Bewirtschaftungszone*" eingeführt, jedoch nicht definiert. Die im Vorfeld mit der ONB abgestimmten Bewirtschaftungszonen sind

geeignet darzustellen. Für die vorgesehene Abstimmung der BWZ sind das Verfahren und die Zuständigkeit zu klären.

§ 8 Forstwirtschaft

Forstliche Belange sind von der Landesverordnung Natura 2000 direkt betroffen.
Folgende Hinweise ergehen zu den die Forstwirtschaft berührenden Schutzbestimmungen.

zu § 8 Absatz 2 Nr.2
ohne flächige Befahrung sowie Anlage von Rückegassen unter Beachtung der örtlichen ökologischen Gegebenheiten, insbesondere unter Aussparung bzw. Berücksichtigung wichtiger Habitatstrukturen
Flächige Befahrung ist im Rahmen einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zum Teil unabdingbar.
Für FFH-Gebiete sind gemäß § 8 Absatz 3 Nummer 7 der Verordnung nach Erlaubnis flächige Bodenbearbeitungen zur Bestandsbegründung möglich. Ausnahmen zu flächigen Befahren müssen in allen besonderen Schutzgebieten möglich sein.

zu §8 Absatz 2 Nr.7:
..., die Holzrückung ist nach zuvor erfolgter Anzeige i.S.d. § 19 Absatz 1 auch nach dem 15. März zulässig, wenn witterungsbedingt erhebliche Bodenschäden zu befürchten sind. Probleme werden gesehen, wenn im Zeitraum vom 15. März bis 31. August Schadholz anfällt und dieses schnellstmöglich beräumt werden muss. Die Anzeige hat gemäß § 19 der Verordnung vier Wochen vor Maßnahmebeginn zu erfolgen. Bei Schadholzanfall muss unter Umständen sehr zügig das Holz aufgearbeitet werden, um größere Kalamitäten zu verhindern. Bei Gefahr in Verzug und erheblichen Forstschutzrisiken sollte über eine nachträgliche Anzeigepflicht der Beräumung nachgedacht werden.

zu § 8 Absatz 3 Nr.5:
ohne Neuanlage oder Ausbau von Wirtschaftswegen unter Inanspruchnahme von LRT-Flächen
Neubau und insbesondere der Ausbau von Wirtschaftswegen unter Inanspruchnahme von LRT-Flächen sollte nicht ausgeschlossen werden, sondern dem Erlaubnisvorbehalt unterstellt werden, denn einige Waldlebensraumtypen sind ohne zum Teil intensive forstwirtschaftliche Maßnahmen nicht zu erhalten. Hierfür können Forstwege unter Umständen notwendig sein.

zu § 8 Absatz 4 Nr.4:
Es wird empfohlen, zu erläutern, welche Nutzung als „Kahlhieb“ im Sinne der Verordnung gilt, um Missverständnissen vorzubeugen. So sind nach Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt Einzelstammentnahmen und Lichthauungen, welche den Bestockungsgrad eines Bestandes unter 0,4 herabsetzen Kahlhieben gleichgestellt.

Hinweise zum Entwurf der Landesverordnung über die NATURA 2000 Gebiete im Land Sachsen- Anhalt/ hier: **gebietsbezogene Anlagen**

1.) zur Regelung:
Keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.
Hier sollte in Erwägung gezogen werden, sich auf eine wünschenswerte Anzahl stehender

Wurzelteller je Laufmeter oder Hektar zu einigen. Ggf. könnte die Beräumung auch dem Erlaubnisvorbehalt unterstellt werden.
Es wird zu Bedenken gegeben, dass insbesondere nach gravierendem Sturm eine anteilige Beräumung von Wurzeltellern im Hinblick auf Wiederbewaldungsmaßnahmen notwendig werden kann.
Diese Regelung findet sich in folgenden gebietsbezogenen Anlagen des Landkreises Stendal:

Schutzgebiet (VSG= Vogelschutzgebiet/ FFH= FFH- Gebiet)	Bezeichnung	gebietsbezogene Schutzbestimmung
VSG	Elbaue Jerichow	§ 3 (3) Nr.1
VSG	Untere Havel und Schollener See	§ 3 (3) Nr.1
VSG	Milde-Niederung/ Altmark	§ 3 (2) Nr.1
VSG	Colbitz- Letzlinger Heide	§ 3 (2) Nr.1
FFH	Elbaue Werben und Alte Elbe Kannenberg	§ 3 (3) Nr.4
FFH	Havel nördlich Havelberg	§ 3 (3) Nr.3
FFH	Untere Havel und Schollener See	§ 3 (3) Nr.3
FFH	Elbaue zwischen Sandau und Schönhausen	§ 3 (3) Nr.4
FFH	Kamernscher See und Trübengraben	§ 3 (3) Nr.3
FFH	Secantsgraben Milde Biese	§ 3 (2) Nr. 2
FFH	Elbaue zwischen Derben und Schönhausen	§ 3 (3) Nr.4

2.) gebietsbezogene Schutzbestimmung § 3 (3) Nr.2 für das FFH- Gebiet
„**Fenn in Wittenmoor**“:
„keine forstliche Nutzung LRT 91 D0“
Der Einschlag von Gehölzen, insbesondere von nicht lebensraumtypischen Baumarten, kann unter Umständen notwendig für den Erhalt dieses Lebensraumtypes sein. Forstliche Nutzung sollte unter Erlaubnisvorbehalt möglich sein.

3.) gebietsbezogene Schutzbestimmungen zum FFH-Gebiet
„**Mahlpfuhler Fenn**“:

§ 3 (1) Nr.5 Gehölzpflanzungen an Gewässern nur nach Erlaubnis im Sinne des Kapitel 4 § 19 Absatz 2 der Verordnung
Wünschenswert wäre hier eine Präzisierung hinsichtlich der Formulierung „an Gewässern“. Wie breit wird der Uferrandstreifen gefasst, der dem Erlaubnisvorbehalt unterliegt?
Den Bewirtschaftern muss eine Kartierung der Gewässer zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere hinsichtlich vernässter Bereiche bzw. nur gelegentlich Wasser führender Gewässer sollten die Grenzen im Gelände klar und anwendbar sein.

§ 3 (3) Nr.3
Keine forstliche Nutzung von Beständen LRT 91 D0 mit einer Gesamtfläche kleiner 1 Hektar
Die Angabe einer Mindestgröße von einem Hektar bezüglich der forstlichen Bewirtschaftung von Moorwäldern scheint forstfachlich fraglich. Der Einschlag von Gehölzen, insbesondere von nicht lebensraumtypischen Baumarten, kann unter Umständen notwendig für den Erhalt dieses Lebensraumtypes sein. Forstliche Nutzung sollte unter Erlaubnisvorbehalt möglich sein.

<u>weiterführende Hinweise:</u>

Wünschenswert wäre die Herausgabe eines auf die Erhaltungsziele abgestimmten Bestandeszieltypenkataloges für die Waldlebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie in Sachsen-Anhalt. Die lebensraumtypischen Gehölze in ihrer gewünschten Ausprägung, z.B.: 91-D0 Erlen- Typ sollten den forstlichen Akteuren bekannt gegeben werden.

§ 9 Jagd

Seitens der Unteren Jagdbehörde wird folgende Stellungnahme abgegeben:

Absatz 1
Von den Vorgaben des § 6 freigestellt ist die Ausübung der natur- und landschaftsverträglichen Jagd entsprechend der bisherigen rechtmäßigen Nutzung, soweit sie dem Schutzzweck gemäß der §§ 4 und 5 oder § 2 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlagen nicht zuwiderläuft und darüber hinaus die folgenden Schutzbestimmungen beachtet werden.
Folgende Einwendungen: Die Freistellungen vom § 6 werden durch die Beachtung der Schutzbestimmungen der §§ 4 + 5 oder des § 2 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlagen aufgehoben.
Dieses entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben des Bundes-und Landesjagdgesetzes, zum Beispiel die Hegeverpflichtung, Wildschadensverhüttung, Ausbruch von Seuchen, Aufstellen von jagdlichen Einrichtungen wird dadurch verhindert, etc.

Absatz 2
In allen besonderen Schutzgebieten (Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete) gilt:
1. Jagdausübung nur als Bewegungs-, Ansitz-, Pirsch- oder Fallenjagd; eine Erlaubnis i. S. d. § 19 Absatz 2 kann erteilt werden für die Baujagd jährlich in der Zeit vom 01. September bis 28. Februar, **keine Einwände**
2. keine Bewegungsjagd jährlich in der Zeit vom 16. Januar bis 30. September, Einwand : die Bewegungsjagd sollte vom 01.10.-31.01. je nach Witterung gestattet sein
3. Fallenjagd nur mit Lebendfallen und unter täglicher Kontrolle. **keine Einwände**
4.

Absatz 3
In den Vogelschutzgebieten gilt darüber hinaus:
1. jährlich in der Zeit vom 01. März bis 30. Juni keine Jagdausübung auf Gewässern, in Schilf- und Röhrichtbeständen und auf Uferrandstreifen in einem Abstand von 10 m bei Gewässern erster bzw. 5 m bei Gewässern zweiter Ordnung ab der Böschungsoberkante; die Jagd mit Lebendfallen ist ganzjährig zulässig,
   Einwand: Wildfolge muss gewährleistet sein, Beachtung sollten Enklaven (Spülbergen) finden, auf denen auch die Jagdausübung notwendig ist; trockene Schilffläche, angrenzend an Schutzgebieten ebenfalls die Jagdausübung zu gestatten, da es Einstandsgebiete für Schwarzwild und Rotwild darstellen und dadurch es zu Schäden an den geschützten Flächen kommen kann.
2. keine Jagdausübung im Umkreis von 50 m um erkennbare Brut-, Rast- und Mauserplätze von Wat- und Wasservögeln wie Enten, Gänsen oder Limikolen; bei Sichtkontakt zu erkennbaren Ansammlungen von Wat- und Wasservögeln ist ein Abstand von 200 m einzuhalten,
   Einwand: diverse Enten- und Gänsearten stellen jagdbares Wild dar, ein Verbot der Jagdausübung auf Vogelansammlungen verhindert die Jagdausübung auf solche

unverhältnismäßig, Wildschadensverhütungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schäden auf landwirtschaftlichen Kulturen durch Gänse (Aushebelung landesrechtlicher Bestimmungen) ist dadurch nicht mehr gewährleistet.

3. keine Jagd auf Gänse und in den Schutzzonen keine Jagd auf Vögel; eine Erlaubnis i. S. d. § 19 Absatz 2 kann erteilt werden für
   a) die Jagd auf jagdbare Gänsearten außerhalb von Schutzzonen in Form von Vergrämungsabschüssen zur Vermeidung von Schäden auf landwirtschaftlichen Nutzflächen und
   b) die Jagd auf Vögel innerhalb von Schutzzonen, soweit dies zum Schutz der vorkommenden Vogelarten zwingend erforderlich ist.

Einwand: Bejagung auf Vögel ist in der EU- Vogel-Richtlinie anders geregelt.
Im deutschen Jagdrecht ist die Nutzung und Regulierung der dem Jagdrecht unterliegenden Arten durch die Bundeswildschutzverordnung und die „Verordnung über die Jagdzeiten“ klar geregelt.

Absatz 4
In den FFH-Gebieten ist darüber hinaus untersagt, Wildäcker oder Wildwiesen innerhalb von LRT neu anzulegen oder Kirrungen oder Salzlecken innerhalb von Offenland-LRT neu anzulegen oder bestehende zu erweitern; eine Erlaubnis i. S. d. § 19 Absatz 2 kann erteilt werden für die Neuanlage von Kirrungen oder Salzlecken innerhalb von Offenland-LRT, soweit ein zwingendes jagdliches Erfordernis vorliegt.
Einwände: jagdrechtliche Belange im Hinblick auf die Erhaltung einer angepassten artenreichen Vielfalt von Niederwild und geschützten Arten (keine Sicherstellung von Lebensraum) ist nicht mehr gegeben.
(5) Ergänzend gelten für das jeweilige besondere Schutzgebiet die unter § 3 der gebietsbezogenen Anlagen aufgeführten weiteren Schutzbestimmungen. Für sich räumlich überlagernde besondere Schutzgebiete bzw. Gebietsteile sind sowohl die Vorgaben der Anlagen der Vogelschutzgebiete als auch die der FFH-Gebiete maßgebend.

Absatz 1
Wie definiert sich der unbestimmte Rechtsbegriff „*landschaftsverträgliche Jagd*“?

Absatz 3 Nr. 3
Hier sollte noch eine Pufferzone festgeschrieben werden.

§ 10 Gewässerunterhaltung

Absatz 6 Nr. 3
Aus fachlicher Sicht Deichpflege auf LRT 6510 grundsätzlich durch ein- bis zweischürige Mahd und ergänzend bei der zweiten Nutzung durch Beweidung

§ 11 Angel- und Berufsfischerei

Absatz 2 Nr. 1
Pachtverträge liegen der UNB nicht vor und sind hinsichtlich Umfang und Art nicht kontrollierbar. Was ist, wenn in den Verträgen Regelungen enthalten sind, die den Schutzzielen entgegenstehen?
Die Überprüfung sämtlicher Angelpachtverträge der einzelnen Angelvereine durch die UNB ist nicht leistbar und sollte bis in Krafttreten der Verordnungen durch die ONB zugearbeitet

werden.

Absatz 3 Nr. 1
Fachlich zu hinterfragen, da Brut- und insbesondere Rastvögel wesentlich höhere Fluchtdistanzen haben, im Übrigen ist die Regelung nicht kontrollierbar.

Absatz 3 Nr. 2a

Straßen sind generell dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Bei nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wegen sind zuvor die Regelungen des WaldG LSA einschlägig.

Wie soll das Betreten und Befahren außerhalb der Schutzzonen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des WaldG LSA geregelt werden?

Absatz 4
Der Erlaubnistatbestand ist geringer formuliert, als die Vorgabe des Fischereigesetzes. Für fischereiwirtschaftliche Zwecke sollte generell keine Erlaubnis ermöglicht werden.

Seitens der Unteren Fischereibehörde wird folgende Stellungnahme abgegeben:

<u>§ 11 Angel- und Berufsfischerei</u>
<u>Absatz 1</u>
Folgender Einwand:
Die Freistellungen vom § 6 werden durch die Beachtung der Schutzbestimmungen des §5 Abs. 4 BNatSchG und der §§ 4 + 5 oder des § 2 der jeweiligen gebietsbezogenen Anlagen aufgehoben. Dieses entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben des Fischereigesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, zum Beispiel die Hegeverpflichtung oder der Ausbruch von Fischsterben.

<u>Absatz 2</u>
kein Einwand, wird durch Fischereigesetz geregelt

<u>Absatz 3</u>
Einwand:
Definition von „erkennbare Ansammlung“ von Wasser- und Watvögeln notwendig.

<u>2. in den Schutzzonen:</u>
<u>a)</u>
Grundsätzlich würde somit ein Betretungsverbot ausgesprochen werden. Zudem sollte sichergestellt werden, dass nichtöffentlich befahrene Wege weiterhin befahren werden können. In der Formulierung „eine Erlaubnis i. S. d. § 19 Absatz 2 kann erteilt werden, sofern Pachtgewässer andernfalls nicht mit vertretbarem Aufwand erreicht werden können“ sollte „kann“ durch „muss“ ersetzt werden.

<u>b)</u>
Einwand:
Begrenzung auf 25 Personen erscheint sinnlos. Kulturelle Veranstaltungen werden unterbunden bzw. in ihren Möglichkeiten beschnitten.

<u>Absatz 4</u>

Einwand: Elektrofischerei muss in allen Gebieten möglich sein. Es ist die schonendste Fangmethode in der Berufs- und Wissenschaftsfischerei.

§ 3 Gebietsbezogene Schutzbestimmungen (beispielhaft)
Absatz 1 Nr. 1
Einwand:
Definition „Aussparung sensibler Uferbereiche“, warum Aussparung sensibler Uferbereiche, wenn wirklich sensibel, dann in Bereichen, die vom Habitat und von der Struktur her sowieso schlecht durch Menschen zu erreichen sind – davon gibt es genug an der Elbe, Hauptaugenmerk der Uferzonen sollte mit Sicherheit immer der Wasserstand der Elbe sein – in den letzten drei Jahren Niedrigwasser, in den nächsten drei Jahren vielleicht hohes Wasser bedeutet immer eine Veränderung der Uferzonen. Bei Niedrigwasser – viele Vögel sichtbar auf Uferbereichen, bei hohem Wasser natürlich nicht

Absatz 1 2.
Einwand:
Generelles Befahren der Gewässer, auch in den Nebengewässern, muss für Berufsfischerei weiterhin gewährleistet sein.

§ 12 Aquakultur

Absatz 2 Nr. 1a
Pachtverträge liegen der UNB nicht vor und sind hinsichtlich Umfang und Art nicht kontrollierbar. Was ist, wenn in den Verträgen Regelungen enthalten sind, die den Schutzzielen entgegenstehen?

Absatz 2 Nr. 1b
Siehe hierzu auch § 61 BNatSchG. Der unbestimmte Rechtsbegriff „*Uferbereich*“ ist hinsichtlich der 50 m aus dem Gesetz zu definieren.

Absatz 2 Nr. 1b
Was sind „offene Anlagen“?
Wünschenswert ist eine Positivliste der gebietsheimischen Fischarten nach Gewässertyp und für jede GBA.

§ 19 Anzeigen, Erlaubnisse, Einvernehmen, Befreiungen

Generell ist zu klären, ob und inwieweit in diesen Verfahren, die nach § 34 BNatSchG vorgesehene Verträglichkeitsprüfung abzuarbeiten ist und welche Unterlagen von den Antragstellern hierfür vorzulegen sind. Satz 2 in Absatz 4 ist unzureichend und deckt auch nicht die gesetzlichen Voraussetzungen ausreichend ab.

Absatz 1
Aufgrund der Vielzahl von anzeigepflichtigen Regelungen in der Verordnung ist nicht einschätzbar, ob die Monatsregelung (Regel) oder kürzer für die Prüfung ausreichend sind.

Insbesondere bei den Regelungen zum Schleppen und Walzen aus den GBA oder der Ausbringung organischer Düngemittel sind für die knapp 13.000 ha Dauergrünland im Landkreis Stendal in den SPA Elbaue Jerichow und Untere Havel sogar nur 14tägige Fristen

vorgesehen. Hier ist jetzt schon absehbar, dass ein geordnetes Verfahren nicht erfolgen kann. insbesondere sind keinerlei Hinweise enthalten
In der Regel enthalten Verordnungen Verbote entsprechend den Schutzzwecken und es sind als mildestes Mittel Ausnahmen zulässig. Die Verordnung sollte diesbezüglich noch einmal überarbeitet werden.

Des Weiteren muss die Verwaltung bei einer Anzeige im Falle der festgestellten Unzulässigkeit mit einem Verbot reagieren, das zu weiteren Entschädigungsansprüchen führen kann. Hier ist festzulegen, wie diese Ansprüche zu regulieren sind.

Absatz 4
Regelung widerspricht § 67 (2) BNatSchG, der für Natur 2000 (§ 33 BNatSchG) einschlägig ist.

§ 20 Vorschriften bestehender Schutzgebiete

Teilweise sind Regelungen aus den bestehenden NSG-VO in den GBA aufgeführt, jedoch nicht durchgehend und nicht gleichlautend vollständig.

Im Gebiet Landkreis Stendal sind zurzeit 12 NSG-Verordnungen in Kraft, von denen 10 im Geltungsbereich dieser VO liegen.
Die älteste Verordnung für das NSG Fenn (Wittenmoor) stammt aus dem Jahr 1939, sieben weitere aus den 60er und 70er Jahren. Lediglich für das Mahlpfuhler Fenn und die Elsholzwiesen liegen nach der Wende erstellte Verordnungen vor.
Die Alt-Verordnungen sind dringend an den heutigen naturschutzfachlichen Stand anzupassen:

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

Der Passus ist der aktuellen Textfassung anzupassen. Fundstelle ist im BNatSchG der § 67 Absatz 8.

Gebietsbezogene Anlagen

Anlage Nr. 2.3 – SPA 0003LSA

§ 3 Absatz 1 Nr. 1
Regelung widerspricht dem Bundeswasserstraßengesetz, hiernach kann nur der Bundesverkehrsminister Bundeswasserstraßen für das Befahren sperren. Regelung an sich wünschenswert muss jedoch mit dem Bund abgestimmt werden.

Definition unbestimmter Rechtsbegriff „*Ortslage*“ dringend erforderlich. Insbesondere ist der Bereich zu benennen.

§ 3 Absatz 2 Nr. 1 (gilt auch für weitere SPA entsprechend)
Definition unbestimmte Rechtsbegriffe „*stark gefährdete Wiesenbrüter*“ und „*vom Aussterben bedrohte Vogelarten*“ (Rote Liste?) dringend erforderlich. Definiert sind streng und besonders geschützte Arten.

§ 3 Absatz 2 Nr. 3
Widerspricht der Regelung der bestehenden Behandlungsrichtlinie für das FIB0001LSA – konkurrierende Regelung. Zwar geht laut § 20 hier FIB vor aber eine den gleichen Sachverhalt abweichend regelnde Vorschrift ist nicht zielführend.

Generell muss das Walzen und Schleppen in Vogelschutzgebieten in der Brutzeit verboten sein und nur auf Antrag ist eine Erlaubnis möglich. Die vorgesehene Anzeigeregelung widerspricht dem Wiesenbrüterschutz.

§ 3 Absatz 4
Was soll diese Regelung bewirken. Günstiger wäre eine Besatzdichteregelung von 2,0 GV/ha und keine Umtriebsweide zur Brutzeit ist wünschenswerter.

Generell sind in den GBA die fachlichen Vorgaben für Vogelschutzgebiete nur sehr marginal geregelt.
Z.B. sind keine Regelungen zu Weideformen, zur Mahd, zu Schonstreifen und zur Kurzrasigkeit am Vegetationsende oder Winterweideverbot in den Rastgebieten enthalten

Wie soll künftig die naturschutzfachlich begründete Stauhaltung der Havel geregelt werden? Sie wird derzeit aus der FIB-Behandlungsrichtlinie in Verbindung mit dem Verschlechterungsverbot aus Natura 2000 begründet.
Eine eigenständige Regelung in dieser Verordnung ist dringend vorzusehen.

§ 3 Absatz 6 Nr. 5
Im Stremel (Schutzzone 1) ist das Angeln ebenfalls verboten.

Anlage Nr. 2.7 – SPA 0009LSA
§ 3 Absatz 1 Nr. 3 (auch für weitere GBA im LK SDL, die diese Regelung enthalten)
„Walzen sowie Schleppen von Grünland in der Zeit vom 20. März bis 15. Juli …nach zuvor erfolgter Anzeige“ diese Regelung steht den bisher praktizierten und fachlich sinnvollen und festgelegten Auflagen in solchen Gebieten komplett entgegen, muss entnommen werden und folgendes Verbot muss aufgenommen werden:
Vorschlag „*Abschluss alle Pflegearbeiten bis 15.3., Walzen von Niedermoorböden nur nach Bedarf und vorheriger Anzeige* „

Anlage Nr. 2.8 – SPA 0010LSA

Widerspricht die Aufnahme der TÜP Klietzer Heide und Colbitz-Letzlinger Heide in die Verordnung nicht der Vereinbarung zwischen dem Land Brandenburg, dem Land Sachsen-Anhalt und der BR Deutschland sowie der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben über den Schutz von Natur du Landschaft auf den militärisch genutzten Flächen des Bundes aus dem Jahr 2011 , insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeiten?

Problematisch ist vor allem, dass für die notwendigen Kontrollaufgaben nur beschränkte Betretungs- und Befahrungsrechte bestehen.

Anlage Nr. 2.9 – SPA 0011LSA

Für den Gnevsdorfer Vorfluter kann die Freigabe des Befahrens mit motorgetriebenen

Wasserfahrzeugen nicht durch die VO erfolgen, da hier die Regelungen des WG LSA zu beachten sind. Hiernach dürfen Gewässer 2. Ordnung nicht mit motorgetriebenen Wasserfahrzeugen befahren werden. Auch hier ist auf die Zuständigkeit des Bundesverkehrsministeriums zu verweisen.

§ 3 Absatz 1 Nr. 2
Diese Regelung kann noch nicht eingeschätzt werden, da diese *sensiblen Uferbereiche* nicht benannt sind. Im Übrigen ist auch aufgrund der Formulierung der Regelungsinhalt nicht erkennbar.

§ 3 Absatz 1 Nr. 3
Auch hier ist auf die Zuständigkeit des Bundesverkehrsministeriums für Bundeswasserstraßen (soweit enthalten) zu verweisen.

§ 3 Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 6

Siehe SPA 0003 und Absatz 1 Nr. 2

Anlage Nr. 2.11 und 2.49 – F35/S26

Teilflächen dieses Gebietes sind seit 2002als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt. Da die Abgrenzung des NSG Teilflächen des SAC nicht erfasst, andererseits Flächen unter Schutz gestellt hat, die nicht Bestandteil des Natura Gebiets sind, muss hier dringend eine Gebietsanpassung erfolgen.
Einen Verordnungsentwurf für eine Natura2000 gerechte NSG-VO hat die ONB 2011 bereits erarbeitet und dem Landkreis Stendal zur Stellungnahme vorgelegt. Dieses Verfahren sollte weitergeführt werden.

§ 3 Absatz 1 Nr. 1 (SPA)
Diese Regelung verschärft die Norm des § 8 Abs. 1 Nr. 7der NSG-VO „ohne Walzen oder Schleppen des Grünlandes in der Zeit vom 01. April bis 15. Juni eines jeden Jahres“,

§ 3 Absatz 1 Nr. 3 (SPA)
Generell ist im NSG die Beweidungsstärke freigestellt und nur auf bestimmten Flächen ist gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 1 geregelt, dass die Beweidung mit mehr als 1,4 Großvieheinheiten je Hektar und Jahr verboten ist.

§ 3 Absatz 1 Nr. 3 und 4 (FFH)
Derartige Strukturen kommen im Gebiet nicht vor bzw. das Vorhandensein solcher Strukturen sollte der UNB zur Kennzeichnung bekannt gegeben werden.

§ 3 Absatz 3 Nr. 2 (FFH)
Das Wasserregime ist laut Managementplan nicht im optimalen Zustand und soll im Einzugsgebiet des Karrenbachs in drei Schritten verbessert werden.

§ 4
Der für das F35/S26 erstellte Managementplan sollte für die Waldbewirtschaftung, insbesondere für die Forsteinrichtung sowie das Wasserregime verpflichtend festgeschrieben werden.

Anlage Nr. 2.31 – FFH 0009LSA

Wie soll künftig die naturschutzfachlich begründete Stauhaltung der Havel geregelt werden? Sie wird derzeit aus der FIB-Behandlungsrichtlinie in Verbindung mit dem Verschlechterungsverbot aus Natura 2000 begründet.
Eine eigenständige Regelung in dieser Verordnung ist vorzusehen.

§ 3 Absatz 1 Nr. 3

Siehe Einwand zu SPA0011LSA zu § 3 Absatz 1 Nr. 2

§ 3 Absatz 2 Nr. 2

Es ist nicht nachvollziehbar auf welcher Basis die Unterscheidung der LRT 6440 und 6510 in nährstoffreich und mager vorgenommen wurde.
Die Düngung von LRT 6440 und 6510 mit stickstoffhaltigen Düngemitteln sollte generell unterbleiben. Nur mit Erlaubnis auf begründeten Antrag sollte die 60kg N-Regelung auf diesen „nährstoffreichen“ Standorten gelten. Langfristiges Ziel muss der Ausschluss der N- und Ca-Düngung auf LRT sein. (siehe auch VO zum NSG Aland-Elbe-Niederung § 7 Abs. 3 Nr. 1).
Für die Nährstoffe P und K kann dann auch die Versorgungsstufe C zugebilligt werden.

Der LRT 2330 stellt i.d.R. keine LN dar und ist somit auch nicht landwirtschaftlich zu nutzen

Die Einrichtung von Nachtpferchen inkl. Futterstellen ist aufgrund der Nährstoffanreicherung generell auf allen LRT’s zu unterlassen

Diese Regelung entspricht nicht den fachlichen Vorgaben.
Die Nutzungspause zwischen zwei Nutzungen, egal ob Mahd oder Beweidung, soll mindestens 8 Wochen betragen. Optimal sind 12 Wochen Nutzungspause.
Wofür eine Erlaubnis erteilt werden kann, ist aus dem Wortlaut der Regelung nicht erkennbar.

§ 3 Absatz 2 Nr. 6

Winterweide in Flussauen entspricht generell nicht der guten landwirtschaftlichen Praxis.

§ 3 Absatz 2 Nr. 9
Die Regelung der Besatzstärke im FFH-Gebiet auf Nicht-LRT Grünland kann entfallen. Zur grundsätzlichen Weideregelung siehe Einwand zu SPA0011

§ 3 Absatz 2 Nr. 10
Ist von Sinn her eine SPA-Regelung

§ 3 Absatz 3 Nr. 3
Generell sind alle Solitärbäume auch Ulmen und Buchen forstwirtschaftlich zu bevorteilen.

§ 3 Absatz 6 Nr. 3

Unbestimmter Rechtsbegriff „*sensibler Uferbereich*“

Anlage Nr. 2.32 – FFH 0010LSA

§ 3 Absatz 2 Nr. 2
In den Karten zum FFH0010 sind keine Rotbauchunkengewässer dargestellt.

§ 3 Absatz 6 und 7
Es gibt im FFH keine Standgewässer. Ausgewiesen ist der Flusslauf der Havel.

Anlage Nr. 2.33 – FFH 0011LSA

Wie soll künftig die naturschutzfachlich begründete Stauhaltung der Havel geregelt werden? Sie wird derzeit aus der FIB-Behandlungsrichtlinie in Verbindung mit dem Verschlechterungsverbot aus Natura 2000 begründet.
Eine eigenständige Regelung in dieser Verordnung ist dringend vorzusehen.

§ 3 Absatz 1 Nr. 3
Derartige Fledermausquartiere sind im FFH-Gebiet nicht bekannt. Entsprechende Daten sollten der UNB zur Verfügung gestellt werden.

§ 3 Absatz 2 Nr. 4
Die Einrichtung von Nachtpferchen inkl. Futterstellen ist aufgrund der Nährstoffanreicherung zu unterlassen

§ 3 Absatz 2 Nr. 7
Betrifft Naturdenkmal „Schlangenspring“ und Nutzung ist über ND-Verordnung geregelt. Eigentlich ist die Regelung hier nicht notwendig.

§ 3 Absatz 2 Nr. 9 bis 13
Sind von Sinn her eine SPA-Regelungen.

§ 3 Absatz 2 Nr. 14

Wieso werden hier zwei komplette Fluren derart restriktiv geschützt?
Diese Regelung kann nicht nachvollzogen werden und sollte begründet werden.

§ 3 Absatz 3 Nr. 1

Für die Erle als Lichtbaumart ist eine Einzelstammnutzung nicht zielführend günstiger ist die trupp- oder nesterweise Nutzung.

Anlage Nr. 2.36 – FFH 0014LSA

§ 3 Absatz 1 Nr. 3
Der Klietzer See als Bestandteil des TÜP Klietz wird von der Bundeswehr mit motorgetriebenen Fahrzeugen befahren.

Anlage Nr. 2.38 – FFH 0016LSA

§ 3 Absatz 1Punkt 2
sinnleere Regelung, muss entnommen werden, hier handelt es sich um ein linienhaftes FFH-Gebiet, in dem diese Elemente (Bunker, Stollen etc.) nicht vorkommen

Anlage Nr. 2.47 – FFH 0033LSA

§ 3 Absatz 2
Regelung inhaltlos, da im Fenn keine landwirtschaftliche Nutzung möglich ist, Moor hat keine Zuwegung für Technik, ist nicht befahrbar und von Hochwald und Ringgraben umgeben, Regelungen in den Anlagen sollten genau auf das jeweilige Schutzgebiet zugeschnitten sein, Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen sollten konkreter formuliert werden,

Anlage Nr. 2.205 – FFH 0232LSA
Regelungen zur Grünlandbewirtschaftung fehlen komplett, sind aber von Bedeutung, da diese Rohrwiesen extensiv bewirtschaftet werden müssen (Wiesenbrüter etc.)

Carsten Wulfänger